

Konzept für Besuchskontakte des Meybohms Hof

Stand vom 18.08.2020

1. Grundlagen

- Der Schutz unserer Klienten*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist wichtigstes Ziel.
- Die Sicherstellung der Versorgungsstandards für unsere Klienten*innen: Planbare Besuchszeiten helfen, Versorgungsstandards zu halten, da derzeit kein zusätzliches Personal für die Begleitung von Besuchen zur Verfügung steht.
- Haftungsrechtliche Absicherung
- Die einrichtungsspezifischen Konzepte können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen.
- Bei einem COVID-19 positiv getesteten Fall in der Einrichtung wird die Lockerung des Besuchsrechts durch die zuständige Behörde sofort aufgehoben.

2. Voraussetzungen für einen Besuch gemäß Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Ein Besuch ist erlaubt, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten folgendes gewährleistet wird:

1. Sowohl Klienten*innen als auch Besucher*innen sind symptomfrei. Der*die Besucher*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder steht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person. Weiterhin dürfen Besucher*innen sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

2. Besucher müssen sich in der Einrichtung anmelden und werden für eine evtl. erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung registriert:

- Datum des Besuchs
- Name, Vorname sowie die Kontaktdaten der*des Besucher*in
- Name, Vorname der*des Klienten*in
- Die erhobenen Kontaktdaten werden 21 Tage nach dem Besuch gelöscht.

3. Klienten*innen und Besucher*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert:

- Besucher*innen und Klienten*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt. Besucher*innen dürfen ihren privaten MNS nicht in der Einrichtung tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs Klienten*in und Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
- Nahe Angehörige im Sinne der Verordnung sind Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
- Die Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals.
- Die*der Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung eine korrekte Händedesinfektion durch.

3. Einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung

Rahmenbedingungen zur Vereinbarung von Besuchsterminen

- Schriftliche Information der Angehörigen über die Rahmenbedingungen für Besuche in der stationären Eingliederungshilfe
- Besuchstermine werden vorab telefonisch abgesprochen.

Räumliche Gestaltung für Besuche

- Für Besuche kann, außerhalb der Öffnungszeiten, das Café des Meybohms Hof verwendet werden. Klient*innen können den Eingang über die Eingangshalle verwenden, Besucher*innen verwenden den Eingang von der Terrasse aus, um nicht die Einrichtung betreten zu müssen.
- Alternativ können Besuche unter dem Pavillon im Garten stattfinden. Dieses sollte über die Sommermonate auch als Ort bevorzugt genutzt werden. Im Garten können zwei Besucher*innen gleichzeitig die Klient*innen besuchen.
- Das Café wird vor dem Besuchstermin von den Hauswirtschafter*innen vorbereitet, Es werden drei Tische zusammengeschoben und an jedem Tische ein Stuhl aufgestellt, um den Mindestabstand einzuhalten
- Auf dem Boden werden Klebestreifen angebracht, um die Wege so zu gestalten, dass der Mindestabstand eingehalten wird und eine visuelle Barriere vorhanden ist
- Am Türeingang befindet sich ein Desinfektionsspender, damit vor- und nach dem Besuch eine Handdesinfektion durchgeführt werden kann
- Kontaktaufnahme findet durch die Klingel an der Außentür statt, die Besucher*innen werden dann eingewiesen und durch die zuständigen Mitarbeiter*innen durch den Garten zum Außeneingang des Cafés geführt

Hygienische Rahmenbedingungen

- Handdesinfektion findet im Beisein der Mitarbeiter*innen vor und nach dem Besuch statt um den hygienischen Standard der Handdesinfektion zu gewährleisten
- Mund-Nasen-Maske wird durch die Einrichtung gestellt und ist sowohl für Besucher*in, als auch für Nutzer*in verpflichtend, damit nicht die private Maske verwendet wird
- Desinfektion der Räumlichkeiten im Anschluss durch die Hauswirtschafter*innen (am Wochenende durch geschulte Mitarbeiter*innen)
- Lüftung der Räumlichkeiten nach dem Besuch für mindestens 30 Minuten
- Mitarbeiter*innen sind ebenfalls dazu verpflichtet sich an den Mindestabstand und sich an die hygienischen Vorschriften (dauerhaft Mund-Nasen-Maske, ausreichende Handdesinfektion) zu halten

Allgemeine Rahmenbedingungen

- Die Aufklärung/Einweisung der Regelungen findet sowohl vor jedem Treffen, als auch einmalig telefonisch bei der Vereinbarung des ersten Termins statt, dies wird dokumentiert und in einem extra Ordner „Nachweise über Besuche im MBH“ abgeheftet (Datenschutzhinweis: Die Daten werden 21 Tage nach dem Besuch gelöscht, s. Checkliste/ Formular zur Einweisung von Besucher*innen in Hygienemaßnahmen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe erforderlich)
- Die vorherigen aufgenommenen Kontaktdaten von der Verwaltung werden vor jedem Besuch von den Besucher*innen überprüft und es wird schriftlich bestätigt, dass diese noch aktuell sind (für die mögliche Kontaktnachverfolgung im Verdachtsfall)
- Die Klient*innen und Besucher*innen werden durch das Personal zum Besuchsort begleitet. Der*Die Klient*in und der*die Besucher*in muss vor Kontaktaufnahme bestätigen und dokumentieren, dass sie frei von Krankheitssymptomen sind. Die Besucher*innen müssen schriftlich bestätigen, dass sie sich nicht in den letzten 14-Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sich nicht in Quarantäne befinden und keinen Kontakt zu jemanden hatten, der sich aktuell in Quarantäne befindet.
- Die Lockerungen des Besuchsverbots werden bei einem positiv getesteten Covid-19 Fall von der Einrichtung sofort aufgehoben
- Bei Nichteinhaltung der Absprachen steht es der Einrichtung frei die Besuche zu unterbinden

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 23.06.2020



Bremen